



Hinweise zur Änderung der Optionspflicht

Sehr geehrte Wittenerinnen, sehr geehrter Wittener,

Sie haben in den Medien die Diskussion über die so genannte „Optionspflicht“ verfolgt. Vielleicht haben Sie auch gehört, es gebe jetzt den „Doppelpass“. In den Medien gibt es viele, zum Teil auch widersprüchliche Aussagen zu diesem Thema.

Die Stadt Witten möchte die aktuellen Informationen gerne für Sie zusammenfassen:

Umfang der Änderung

Der deutsche Bundestag hat am 03.07.2014 einen Gesetzentwurf zur Änderung der so genannten **Optionspflicht** beschlossen. Der Bundesrat hat das Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes am 19. September gebilligt.

Die neue Regelung zur Optionspflicht (Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014, BGBl. I S. 1714) ist am 20. Dezember 2014 in Kraft getreten.

Dies hat folgende Auswirkungen:

Die Änderungen wirken sich nur und ausschließlich für die Menschen aus, die als Kinder ausländischer Eltern in Deutschland geboren wurden und durch den langjährigen Aufenthalt der Eltern neben der Staatsangehörigkeit der Eltern (z. B. die türkische) auch die deutsche Staatsangehörigkeit **durch Geburt erworben** haben.

Bislang mussten sie sich bis zum vollendeten 23. Lebensjahr für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Dies hat sich nunmehr geändert. Das neue Gesetz sieht vor, in bestimmten Fällen die Mehrstaatigkeit zu akzeptieren.

Die Rechtslage zu **Einbürgerungen** ist unverändert. Das in Kraft getretene Gesetz hat auf Einbürgerungen **keine** Auswirkungen.

Hierbei verbleibt es nach wie vor bei dem Grundsatz, dass die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben ist (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz). Ausnahmen (u. a. für Ausländer, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen) ergeben sich aus § 12 Staatsangehörigkeitsgesetz.

Einen echten Doppelpass für Alle gibt es nach wie vor nicht.